Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Landkreis Teltow-Fläming
11. Juni 2018
Büro Kreistag 39

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Landrätin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Landkreis Teltow-Fläming
Vorsitzender des Kreistages
Herrn Dr. Gerhard Kalinka
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Auskunft: Frau Wehlan
Zimmer: A3-1-08
Telefon: 03371 608-1000

Datum: 07.06.2018

Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Beschluss des Kreistages zum Änderungsantrag:
Gebührenbefreiung für Trichinenuntersuchung wegen der Afrikanischen Schweinepest
Vorlage: 5-3514/18-KT

Beanstandung der o.g. Beschlussfassung durch die Landrätin
gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

zu dem o.g. Änderungsantrag hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming ausweislich der am 04.06.2018 durch den Kreistagsvorsitzenden unterzeichneten Niederschrift auf seiner Sitzung am Montag, dem 23.04.2018 im öffentlichen Teil unter TOP 17.1 beschlossen:

„vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für das im Landkreis Teltow-Fläming erlegte Schwarzwild auf die Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr bei Jägern und wildverarbeitenden Betrieben zu verzichten. Es ist beabsichtigt, die Regelung bis zum Ende des Jahres 2019 zu verlängern. Den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag ist im April/Mai 2019 ein Evaluationsbericht vorzulegen."

Hiermit beanstande ich den o. g. Beschluss des Kreistages vom 23. April 2018, denn dieser ist nach meiner Auffassung rechtswidrig.

Begründung:

Für die Entscheidung, vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für das im Landkreis Teltow-Fläming erlegte Schwarzwild auf die Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr bei Jägern und wildverarbeitenden Betrieben zu verzichten, ist der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming nicht zuständig.

Denn mit der Trichinenuntersuchung und der Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühr erfüllt der Landkreis eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB).

Entscheidungen auf diesem Gebiet fallen nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Nr. 3 BbgKVerf in die ausschließliche Zuständigkeit der Landrätin.

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan